

Satzung des Angelsportvereins Hüntel-Holthausen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Hüntel-Holthausen e. V.“ und hat seinen Sitz in Meppen, Ortsteil Hüntel. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jedes Jahres.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind

1. Der Zusammenschluss aller Sportangler innerhalb der alten Gemeindegrenzen Hüntel-Holthausen.
2. Förderung der ideellen Sportangelei, Hege und Pflege des Fischbestandes und Erhaltung eines biologischen einwandfreien Gewässers.
3. Die Vereinsmitglieder in der Fischerei mit Rat und Tat zu unterstützen und zu vertreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt er nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede unbescholtene natürliche Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen. Die nächst folgende Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr gelten als Jungangler und erhalten einen Erlaubnisschein zum Fischfang mit den vom Verein beschlossenen Einschränkungen (Gewässergeräte).

Die erfolgreiche Ablegung der Sportfischerprüfung ist mit dem Bewerbungsantrag der Bewerber nach 1 und 2 nachzuweisen. Er führt aus, dass mit der Vereinssatzung nur in dieser Form die Aussicht besteht, die Anerkennung durch den Landkreis zu erreichen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied mit seinen Beiträgen zwei Kalenderjahre im Rückstand ist oder der Ehrenausschuss den Ausschluss beschlossen hat.

§ 5

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

Kassenwart

Gewässerwart für Besatz und biologische Maßnahmen

Vorstandsmitglied zur besonderen Verwendung

Jugendwart

Sportwart und

Fischereiaufseher.

Der Gesamtvorstand – mit Ausnahme der Fischereiaufseher und des Gewässerwarts – wird alle drei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Wahl. Sollte von einem Vereinsmitglied geheime Wahl gefordert werden, so ist dem stattzugeben.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Es ist die Pflicht des Vorstandes, alle im Vereinsleben anfallenden Aufgaben im Sinne der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse abzuwickeln. Er hat das Recht, Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen in allen Belangen der Sportangelei und zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Verein, sofern dieses nicht in der Satzung verankert ist. Der Vorstand ist der jährlichen Generalversammlung Rechenschaft schuldig über seine Tätigkeit und über alle Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§ 7

Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und 3 weiteren Mitgliedern. Er wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihm kann die Vertrauensfrage gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben und spätestens bis zum 01.12. dem Vorstand zugestellt werden.

§ 8

Aufgaben des Ehrenausschusses

Der Ehrenausschuss beschließt über Geldbußen, Entziehung der Angelerlaubnis auf Zeit, Ausschluss aus dem Verein und andere Auflagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden zur Mitgliederversammlung durch Anzeige in der amtlichen Tagespresse eingeladen. Diese dienen der allgemeinen Orientierung und Belehrung, der Aussprache und Pflege der Geselligkeit. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Generalversammlung

Einmal im Jahr ist die Generalversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Anzeige in der amtlichen Tagespresse.

Die Generalversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand. Sie beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Zahl und die Art der zugelassenen Angelgeräte und die Artenschonzeiten, sofern Änderungsanträge gestellt werden. Für einen Beschluss der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren (schriftlich) und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei späterer Einzahlung kann vom Verein ein Verzugszuschlag erhoben werden. Außerdem haben sie die Pflicht, sich an die Vereinsbeschlüsse und an die bestehenden fischereigesetzlichen Bestimmungen zu halten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied muss für Ordnung und Sauberkeit an den Gewässern sorgen. Jedes den Angelsport aktiv ausübende Mitglied muss eine Fangliste führen, die bei der Ausgabe der neuen Erlaubnisscheine ausgefüllt dem Vorstand zu übergeben ist. Die Mitglieder haben das Recht auf Ausübung des Angelsports in den vereinseigenen und Pachtgewässern des Vereins im Rahmen der dafür zuständigen Bestimmungen. Jedes Mitglied darf einen anderen Angler kontrollieren. Jeder festgestellte Schwarzangler ist dem Vorstand umgehend zu melden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhilfe – Verein für heilpädagogische Hilfe, Zeisstraße 5, 49716 Meppen -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.01.2015 genehmigt und ersetzt die Satzung des Angelsportvereins Hüntel-Holthausen e. V. vom 23.01.1981.

Meppen, Ortsteil Hüntel, 23.01.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer